



**Förderrichtlinie der Stadtgemeinde Bremen
zur Förderung des Erwerbs von (E-)Lastenrädern
und Fahrradanhängern**

April 2022

Präambel

Im Rahmen der Strategien zur Reduktion von klimaschädlichen Emissionen sowie der Verkehrsentwicklungsplanung soll in der Stadtgemeinde ein Umstieg von der Nutzung klassischer Kraftfahrzeuge hin zu einer verstärkten Nutzung des Fahrrades unterstützt werden. Im Rahmen des Klimaschutzprogramms der Freien Hansestadt Bremen soll mit diesem Förderprogramm für die Beschaffung von Lastenrädern und Fahrradanhängern ein weiterer Anreiz geschaffen werden, den Transport von Lasten sowohl im privaten als auch gewerblichen und institutionellen Umfeld flächeneffizient und emissionsfrei durchzuführen. Der Umstieg auf eine umweltfreundliche und nachhaltige Mobilität soll gefördert und der Radverkehrsanteil weiterhin erhöht werden. Die Förderprinzipien regeln die Bedingungen, unter denen eine Förderung für Lastenräder und Fahrradanhänger in der Stadtgemeinde Bremen beantragt beziehungsweise gewährt werden kann.

§ 1 Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert wird der Kauf von neuen

- ein- und mehrspurigen Lastenrädern, die mindestens eine Nutzlast (Fahrer*in plus Gepäck/Last) von 140 Kilogramm tragen und hierunter eine Lastenzuladung von mindestens 40 Kilogramm ermöglichen, sowie von
- Fahrradanhängern, die bauartbedingt eine Zuladung von **mindestens** 30 kg (ohne elektrischen Antrieb) bzw. 140 kg (mit elektrischem Antrieb) erlauben.

Lastenräder im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Lastenfahrräder (rein muskulärer Antrieb) sowie
- Lastenpedelecs (mit Motor und batterieelektrischer Tretunterstützung nach §63a StVZO, das heißt Motorunterstützung bis 25 Kilometer pro Stunde, mit Pedalantrieb)

Nicht gefördert werden Lasten-E-Bikes (Motorunterstützung über 6 Kilometer pro Stunde ohne Pedalbetrieb, zulassungs- und versicherungspflichtig, bis 45 Kilometer pro Stunde).

Das Lastenrad muss über Transportmöglichkeiten verfügen, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad (zum Beispiel Transportbox, Transportfläche oder zwei Kinderfahrradsitze).

- (2) Die Anschaffung von Lastenrädern, e-Lastenrädern und Anhängern zur entgeltlichen Vermietung ist von einer Förderung ausgenommen. Gleiches gilt mit Bezug auf die Anschaffung von Lastenrädern und -anhängern zur gewerbsmäßigen Überlassung an Dritte.
- (3) Lastenräder, die ausschließlich für den Personentransport konzipiert sind (z.B. Rikschas, Tandem) und Lastenräder, die selbst bzw. deren Sonderaufbauten als Verkaufsfläche genutzt werden (z.B. sog. Coffeebikes, Bierbikes) sind von einer Förderung ausgenommen
- (4) Eine Förderung von gebrauchten oder geleasteten Lastenrädern und Fahrradanhängern ist ausgeschlossen.
- (5) Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten zu oder an einem Lastenrad, so zum Beispiel an herkömmlichen Fahrrädern und Pedelecs. Für Fahrradanhänger gilt dies entsprechend.

- (6) Es wird die Grundausrüstung des jeweiligen Lastenrad- und Fahrradanhängermodells (incl. einer Kupplung für den Fahrradanhänger) gefördert, nicht jedoch weitere Zubehörteile, wie ein Regenschutz (soweit nicht in Grundausrüstung eingeschlossen) und ergänzende Anbauteile (weitere Transportboxen, weitere Anhängerkupplung, zusätzliche Akkus, etc.).
- (7) Nicht förderfähig sind weiterhin Lastenräder und Fahrradanhänger, die vor dem Beginn des Antragszeitraums, d.h. vor dem 20. April 2022, beschafft wurden.

§ 2 Antragsberechtigte

(1) Im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind antragsberechtigt:

- natürliche, volljährige Personen (Privatpersonen) mit Hauptwohnsitz in Bremen (Stadtgemeinde), die das Lastenrad für den privaten Gebrauch erwerben,
- im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen (Stadtgemeinde) eingetragene Vereine und Verbände mit Niederlassung in Bremen (Stadtgemeinde), die das Lastenrad für Zwecke des Vereines oder Verbandes erwerben,
- Kleinstunternehmen sowie Selbständige und Freiberufler bis zu einer Betriebsgröße von neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Firmensitz oder Niederlassung in der Stadtgemeinde Bremen (unabhängig von der Rechtsform, einschließlich Genossenschaften), die das Lastenrad für ihre unternehmerischen Zwecke erwerben.

(2) Die auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Lastenräder und Fahrradanhänger müssen durch die Antragsberechtigten für die Dauer der Zweckbindungsfrist (§ 3 Absatz 5) überwiegend im Stadtgebiet von Bremen genutzt werden.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kommt nur nachrangig zu anderen Förderprogrammen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes in Betracht. Eine Doppelförderung ist insoweit ausgeschlossen.
- (2) Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung der Richtlinien der Freien Hansestadt Bremen für die Gewährung von Zuwendungen in der jeweils gültigen Fassung, sofern hier nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Gefördert werden kann bei Privatpersonen je Haushalt ein Fahrzeug oder Fahrradanhänger. Je Antrag ist ein Lastenrad oder Fahrradanhänger förderfähig.
- (4) Bei Antragstellern gewerblicher Art sowie Vereinen und Verbänden ist die Förderung auf fünf Einheiten (Lastenräder oder -anhänger) begrenzt.
- (5) Das Fahrzeug oder Fahrradanhänger muss mindestens für 12 Monate nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides im Eigentum der Antragstellerin/des Antragstellers verbleiben

und für den Gebrauch vorgehalten werden (Zweckbindungsfrist). Ein Verkauf oder Verlust vor Ablauf dieser Frist ist zu melden.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- (2) Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Bremen. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Die Höhe der Zuwendung beträgt
 - bis zu 40 Prozent der nachgewiesenen Anschaffungskosten, maximal jedoch 1.000 Euro für Lastenräder und Lastenpedelecs sowie für elektrisch angetriebene, mit automatischen Brems- und Beschleunigungssystem ausgestattete Lastenanhänger
 - bis zu 50 Prozent der nachgewiesenen Anschaffungskosten, maximal 500 Euro für klassische Fahrradanhänger (ohne elektrischen Antrieb).
- (4) Für antragstellende Privatpersonen und –haushalte mit dem „Bremen-Pass für soziale und kulturelle Teilhabe“ gelten folgende, teils erhöhte Werte:
 - bis zu 50 Prozent der nachgewiesenen Anschaffungskosten, maximal jedoch 1.250 Euro für Lastenräder und Lastenpedelecs, sowie für elektrisch unterstützte, mit Sensoren ausgestattete Lastenanhänger
 - bis zu 50 Prozent der nachgewiesenen Anschaffungskosten, maximal 500 Euro für klassische Fahrradanhänger (ohne elektrischen Antrieb).
- (5) Fahrräder und Anhänger unter einem Beschaffungswert von weniger als 200 € werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).
- (6) Für Betriebe, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, gehört die Umsatzsteuer nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Zuschüsse können für alle förderfähigen Fahrzeuge beantragt werden, die nach dem Beginn des Antragszeitraums erworben werden (es gilt das Datum des Kaufvertrags), auch vor Erteilung eines Bescheides. Es besteht aber kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Auf das Risiko, dass keine Förderzusage erteilt werden kann, wird hingewiesen.
- (2) Die Förderung ist online unter Verwendung des Antragsformulars auf der dafür eingerichteten Website <https://lastenrad.bremen.de> zu beantragen.

- (3) Dem Antrag sind die im Antragsformular genannten und für die Förderentscheidung erheblichen Unterlagen beizufügen.

§ 6 Bewilligung der Förderung

- (1) Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich hierfür ist der der Eingang des vollständigen Antrags (sogenanntes „Windhund-Verfahren“). Für die Vollständigkeit der Unterlagen hat die Antragstellerin/der Antragsteller Sorge zu tragen. Liegen für restliche Fördermittel mehrere zeitgleich eingegangene vollständige Anträge vor, entscheidet das Los.
- (2) Der vollständige Antrag im Sinne von Absatz 1 besteht aus dem ausgefüllten Antragsformular und folgenden (als PDF oder Bilddatei) beizufügenden Unterlagen:
Kostenvoranschlag/Angebot für das Lastenrad bzw. Anhänger, möglichst mit Angaben von Systemgewicht und Nutzlast, zusätzlich muss jeweils der Preis der förderfähigen Grundausstattung netto aus dem Dokument hervorgehen.
- (3) Nach Prüfung der Förderfähigkeit des Antrages erfolgt die Entscheidung über eine Bewilligung per Bewilligungsbescheid.
- (4) Mit Inanspruchnahme des Zuschusses ist eine Verpflichtung zur Mitwirkung in der Evaluation verbunden. Diese bezieht sich die Erhebung von Daten zu Einsatzzwecken, Strecken, ggf. ersetzte Fahrten mit Auto.

§ 7 Auszahlung der Fördermittel

- (1) Wenn festgestellt wird, dass die Anforderungen der Förderrichtlinie in vollem Umfang erfüllt wurden und das Lastenrad oder der Fahrradanhänger angeschafft wurde, wird nach Mittelabruf der Förderbetrag ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt unbar auf ein Konto der/des Antragstellenden nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.
- (2) Voraussetzung für die Auszahlung ist die Vorlage folgender Dokumente:
- der mit dem Bewilligungsbescheid übersandte Auszahlungsantrag
 - Rechnung / Kaufvertrag
 - Zahlungsnachweis oder Kontoauszug
 - Kopie des Personalausweises (Privatpersonen) mit erkennbarem Erstwohnsitz in Bremen
 - Nachweis über Sitz oder Niederlassung in der Stadt Bremen (Gewerbe, Unternehmen, Stiftungen et cetera) oder
 - Kopie des Vereinsregisterauszugs (eingetragene Vereine) oder
 - Nachweis über die Ansässigkeit in der Stadtgemeinde Bremen (freiberuflich tätige Personen).
 - Bildnachweise nach § 8 Absatz 1 Satz 2.
- (3) Die Rechnung muss auf die/den Antragstellenden mit Namen und Adressangabe ausgestellt sein und den Preis der Grundausstattung enthalten. Bei Kauf eines Lastenrades muss weiterhin die Rahmennummer des Lastenrades aus dem Dokument hervorgehen.

- (4) Wenn innerhalb von fünf Monaten nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides kein Nachweis über die Beschaffung vorgelegt wird, erlischt die Bewilligung. Kann der Nachweis aus von der/dem Antragstellenden nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig erbracht werden, kann die Frist auf einen zu begründenden Antrag, der formlos vor Ablauf der Frist gestellt sein muss, einmal verlängert werden (bis maximal zum Ablauf der Förderperiode).

§ 8 Kenntlichmachung

- (1) Zur Kenntlichmachung der Förderung stellt die Stadt Bremen (SKUMS) mit dem Förderbescheid Aufkleber zur Verfügung. Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, die mit dem Bewilligungsbescheid übersandten Aufkleber auf dem Fahrzeug (üblicherweise auf einer der beiden parallel zur Fahrtrichtung befindlichen Seitenwände der Lastenräder) oder auf dem Fahrradanhänger deutlich sichtbar anzubringen.
- (2) Es dürfen keine den gesetzlichen Werbeverböten und Werbebeschränkungen widersprechende – insbesondere rassistische, herabwürdigende, diskriminierende, sexistische Inhalte – oder den Intentionen der Stadt Bremen entgegenstehenden Aufkleber beziehungsweise Werbung – an das durch die Stadt Bremen geförderte Fahrzeug angebracht werden.
- (3) Ebenso verpflichtet sich jede Zuwendungsempfängerin/jeder Zuwendungsempfänger, bei etwaigen Veröffentlichungen in geeigneter Form auf die finanzielle Förderung durch die Stadt Bremen hinzuweisen und entsprechende Belegexemplare vorzulegen.

§ 9 Rückforderung der Fördermittel

- (1) Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn das Lastenrad oder der Fahrradanhänger nicht mindestens 12 Monate im Eigentum der Antragstellerin/des Antragstellers verbleibt und für den Gebrauch vorgehalten wird (insbesondere bei Untergang oder nicht nur vorübergehender Beschädigung des Lastenrades). Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, dies der Behörde (SKUMS) unverzüglich mitzuteilen. Der Rückzahlungsbetrag verringert sich um 1/12 des Förderbetrages für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 vorgelegen haben. Überträgt die Antragstellerin/der Antragsteller vor Ablauf des 12-monatigen Eigennutzungszeitraumes das Eigentum an dem Lastenrad oder Fahrradanhänger durch Rechtsgeschäft oder gibt sie oder er das Eigentum hieran auf, so ist abweichend von Satz 3 die gesamte Fördersumme zurückzuzahlen.
- (2) Die Antragstellerin/der Antragsteller hat die ausgezahlte Förderung darüber hinaus vollständig zurückzuzahlen, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden; Absatz 1 Satz 3 findet insofern keine Anwendung.
- (3) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Bewilligungsbescheides und eine Rückforderung der Zuwendung richten sich nach den einschlägigen Richtlinien der Stadt Bremen für die Gewährung von Zuwendungen.
- (4) Im Übrigen bleiben die §§ 48 fortfolgende Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unberührt.

Änderungen gegenüber der Richtlinie in der Fassung vom März 2020

§ 1 (1): Bei Anhängern ohne elektrischen Antrieb: **mindestens** 30 kg Zuladung

§ 1 (7): Konkretisierung: Förderfähigkeit bei Kaufdatum ab 20. April 2022; vgl. § 5 (1)

§ 3 (2): Entfall des Zusatzes „Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für städtische Zuwendungen zur Projektförderung werden zum Bestandteil des jeweiligen Bewilligungsbescheides erklärt.“